

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Eiderkanal über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern des Amtsausschusses und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVOBl. S. 57) i.V.m. § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Januar 2003 (GVOBl. S. 112), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 3. Mai 2018 (GVOBl. S. 220), des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 200), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOff) vom 28. März 2018 sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom xx.xx.xxxx die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Eiderkanal über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern des Amtsausschusses und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 11 wird wie folgt **neu gefasst**:

„Der Jugendwartin oder dem Jugendwart wird nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gewährt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält eine Entschädigung in Höhe der Hälfte dieses Betrages.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Osterrönfeld, den

(Rainer Kläschen)
Amtsvorsteher